

# Preisblatt zum Stromliefervertrag BadenEnergie

für Eintarifzähler

Preise gültig ab 2. Januar 2019 im Netzgebiet der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

<b>Energie-Verbrauchspreis netto</b> (Beschaffung und Vertrieb)	6,477 Cent/kWh
---	----------------

zuzüglich der Belastungen netto in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aus

Stromsteuer	2,050 Cent/kWh
Kalkulatorische Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,420 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,405 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,280 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,305 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	0,416 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,005 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	4,810 Cent/kWh

Verbrauchspreis netto vor Umsatzsteuer	22,168 Cent/kWh
--	-----------------

<b>Energie-Grundpreis netto</b> (Beschaffung und Vertrieb)	41,99 Euro/Jahr
--	-----------------

zuzüglich der Entgelte des zuständigen Netzbetreibers:

Grund- und Abrechnungspreis	56,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb	10,36 Euro/Jahr

Grundpreis netto vor Umsatzsteuer	108,35 Euro/Jahr
-----------------------------------	------------------

<b>Verbrauchspreis brutto</b> inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>26,38 Cent/kWh</b>
---	-----------------------

<b>Grundpreis brutto</b> inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>128,94 Euro/Jahr</b> 10,74 Euro/Monat
--	---

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet.

Erläuterungen zu den zusätzlichen Belastungen, der Konzessionsabgabe sowie der Strom- und Umsatzsteuer finden Sie auf der Rückseite.

Bei modernen Messeinrichtungen, intelligenten Messsystemen und bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibers.

# // Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

>> **EEG:** Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.

>> **KWKG:** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

>> **§ 19 StromNEV:** Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.

>> **§ 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage:** Netzbetreiber sind seit dem 01.01.2013 berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen beim Anschluss von Offshore-Windparks als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend zu machen. Diese Umlage ist seit dem 01.01.2013 ebenfalls Bestandteil Ihres Strompreises.

>> **§ 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:** Abschaltbare Lasten im Sinne dieser Verordnung sind große Verbrauchseinheiten, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit großer Leistung nahezu rund um die Uhr Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Sie können daher zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Anbieter von Abschaltleistung erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des KWKG. Die Umlage wird seit 01.01.2014 erhoben.

>> **Die Stromsteuer** ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.

>> **Im Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage, § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten und die entsprechende Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die vom Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.

>> **Im Verbrauchspreis brutto** ist zusätzlich die Strom- und Umsatzsteuer enthalten.

>> **Die Konzessionsabgabe** ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh (in Gemeinden bis 25.000 Einwohner) bzw. 1,59 Cent/kWh (in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner) und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an. Telefon 07821 280-333